

# LIGA



DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IM LANDE RHEINLAND-PFALZ

LIGA Rheinland-Pfalz - Bauerngasse 7 - 55116 Mainz

Landtag Rheinland-Pfalz  
Wissenschaftlicher Dienst 3  
Frau Iris Eschenauer  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

## Kommission Behindertenhilfe und Psychiatrie

Vorsitzender: Domkapitular  
Karl-Ludwig Hundemer  
Caritasverband für die Diözese  
Speyer

Koordination: Sylvia Fink  
Geschäftsführerin



Mainz, 10. März 2014

zu Drucksache 16/2996

### Landesgesetz zur Neuregelung der Voraussetzungen der Behandlung von Krankheiten untergebrachter Personen - hier: Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Frau Eschenauer,

der Entwurf eines Landesgesetzes zur Neuregelung der Voraussetzungen der Behandlung von Krankheiten untergebrachter Personen über Rahmenbedingungen nach § 79 Abs. 1 SGB XII ist uns mit Ihrem Schreiben vom 05. Juli 2013 am 10. Juli 2013 zugegangen. Wir haben bereits am 15. August gegenüber dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit Stellung genommen, (siehe Anlage). Ergänzend zu diesen Ausführungen möchten wir auf folgende Punkte besonders aufmerksam machen:

1. Eine isolierte Regelung nur für den Bereich Zwangsbehandlung ist nicht sinnvoll, da die Grundsätze die das Verfassungsgericht festgelegt hat, auch auf den Bereich Zwangsunterbringung angewendet werden müssen, die eine Voraussetzung für die Zwangsbehandlung ist.
2. Zwang darf nach unserer Auffassung nur ausgeübt werden, wenn ein akute Lebensgefahr oder schwerer körperlicher Schaden abgewendet werden muss.
3. Aus Gründen der Behandlung dürfen Besuchsrechte, die Überwachung von Telefongesprächen und des Schriftwechsels, der Besitz von persönlichen Gegenständen und das Recht auf Religionsausübung **nicht** eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen sind nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung zu tolerieren und sind regelmäßig auf deren Notwendigkeit hin zu überprüfen.
4. Alle Entscheidungen über Zwangsmaßnahmen bedürfen einer zweiten von der ersten Meinung unabhängigen fachlichen Bestätigung.

Anschrift  
Bauerngasse 7  
55116 Mainz

☎ 0 61 31 / 22 46 08  
FAX 0 61 31 / 22 97 24  
E-Mail: [info@liga-rlp.de](mailto:info@liga-rlp.de)

Bank  
Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 550 205 00  
BIC: BFSWDE33MNZ  
IBAN: DE6055020500000

5. Patienten die von Zwangsmaßnahmen betroffen sind, müssen aktiv die Möglichkeit angeboten bekommen einen Fürsprecher ihres Vertrauens (Experte aus Erfahrung) zu kontaktieren. Diese Experten sind hauptberufliche Mitarbeiter der Klinik mit eigener Psychiaterfahrung als Patient und spezieller Ausbildung für diese Aufgabe.
6. Im Vorfeld können Krisenteams und Home Treatment Konzepte die Notwendigkeit von Zwangsmaßnahmen drastisch reduzieren.

Daher regen wir an, zusätzlich zu den benannten Paragraphen noch folgende Vorschriften wie nachstehend zu ändern.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz regelt Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch kranke Personen einschließlich der freiheitsentziehenden Unterbringung.
- (2) Psychisch krank im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die an einer Psychose, an einer psychischen Störung, die in ihrer Auswirkung einer Psychose gleichkommt, oder an einer mit dem Verlust der Selbstkontrolle einhergehenden Abhängigkeit von Suchtstoffen leiden.
- (3) Vorrangig zu diesen Schutzmaßnahmen sind alle Möglichkeiten einer assistierten Selbstbestimmung auszuschöpfen.

### **§ 4**

#### **Allgemeines**

- (1) Für eine bedarfsgerechte Versorgung der psychisch kranken Personen sollen individuelle und institutionelle Hilfen im beratenden, ambulanten, teilstationären, stationären, komplementären und rehabilitativen Bereich gemeinde- und wohnortnah vorgehalten werden.
- (2) Ziel der Hilfen ist es, durch rechtzeitige und umfassende Beratung und persönliche Betreuung sowie durch Vermittlung oder Durchführung geeigneter Maßnahmen, insbesondere von Behandlung, eine Unterbringung oder sonstige stationäre psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung von psychisch kranken Personen entbehrlich zu machen (vorsorgende Hilfen) oder verkürzen (begleitende Hilfen) oder nach der Unterbringung oder sonstigen stationären psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlung die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu erleichtern (nachgehende Hilfen).
- (3) Die Hilfen sollen ferner Personen, die mit psychisch kranken Personen als Angehörige oder in sonstiger Weise in Beziehung stehen, entlasten und unterstützen. Sie sollen bei ihnen insbesondere die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Behebung von Schwierigkeiten erhalten und fördern.
- (4) Die Hilfen sollen nach Möglichkeit so geleistet werden, dass psychisch kranke Personen sie in Anspruch nehmen können, ohne ihren gewohnten Lebensbereich aufzugeben. Stationäre Hilfen sollen nur dann geleistet werden, wenn das Ziel der Hilfen nicht auf anderem Weg erreicht werden kann.
- (5) Der hauptamtliche Einsatz von ausgebildeten Experten aus Erfahrung ist in allen Bereichen der Hilfen, insbesondere bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen vorzusehen.
- (6) Hilfen nach diesem Gesetz werden nur geleistet, wenn sie freiwillig angenommen werden.

### **§ 11**

#### **Voraussetzungen der Unterbringung**

- (1) Psychisch kranke Personen können gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit untergebracht werden, wenn sie durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten ihr Leben, ihre Gesundheit oder ~~besonders bedeutende Rechtsgüter anderer~~ gegenwärtig in erheblichem Maße gefährden und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Eine gegenwärtige Gefährdung im Sinne des Satzes 1 besteht dann, wenn infolge der psychischen Erkrankung ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein keine Unterbringung.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Unterbringung finden keine Anwendung, wenn eine Person auf Grund des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Person, der die gesetzliche Vertretung obliegt, untergebracht und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Gefahr damit abgewendet wird.

(3) Eine Unterbringung nach diesem Gesetz darf nicht vollzogen werden, wenn die betroffene Person sich auf Grund richterlicher Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlich-rechtlichen Gewahrsam befindet.

#### **§ 14 Verfahren**

(1) Die Unterbringung wird vom zuständigen Gericht auf schriftlichen Antrag der zuständigen Behörde angeordnet.

(2) Dem Antrag ist ein Gutachten eines Arztes für Psychiatrie oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie beizufügen. Das Gutachten muss auf einer höchstens eine Woche vor der Antragstellung erfolgten, von dem Arzt selbst durchgeführten Untersuchung der betroffenen Person beruhen. Aus ihm muss hervorgehen, aus welchen Tatsachen und ärztlichen Beurteilungen sich ergibt, daß die Unterbringung geboten ist und aus welchen Gründen die Unterbringung nicht durch Hilfen oder sonstige Maßnahmen vermieden werden kann. Aus dem Gutachten soll hervorgehen, ob die betroffene Person ohne erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit durch das Gericht persönlich angehört werden kann. Der Arzt der das Gutachten anfertigt, darf in keinem dienstrechtlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu der Einrichtung stehen, in der die Unterbringung erfolgt.

(3) Der Vorlage eines Gutachtens bedarf es nicht, wenn sie wegen Gefahr im Verzug nicht möglich ist. In diesem Fall ist dem Antrag eine Darstellung des wesentlichen Sachverhalts und ein ärztliches Zeugnis, aus dem in kurzer Zusammenfassung der Krankheitszustand der betroffenen Person und die Unterbringungsbedürftigkeit ersichtlich sind, beizufügen. Ist auch die Beifügung des ärztlichen Zeugnisses nicht möglich, weil es zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegt, ist es unverzüglich nachzureichen. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Nichtvorlage des Gutachtens oder des ärztlichen Zeugnisses sind im Antrag zu begründen.

(4) Dem Antrag sollen auch der zuständigen Behörde vorliegende Niederschriften über erfolgte Anhörungen der betroffenen Person oder Dritter sowie ein Bericht der Person, die das Verwaltungsverfahren geführt hat, beigelegt werden; dem Antrag sollen Namen und Anschriften der in § 315 FamFG genannten Beteiligten, bei Minderjährigen auch der in § 167 Abs. 4 FamFG genannten weiteren Personen beigelegt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann auch ohne Einwilligung der betroffenen Person oder der Person, der die gesetzliche Vertretung obliegt, die Vorführung und Untersuchung der betroffenen Person sowie sonstige damit zusammenhängende Maßnahmen vornehmen oder vornehmen lassen, soweit dies zur Durchführung des Unterbringungsverfahrens erforderlich ist. Dies gilt nicht für ärztliche Eingriffe sowie für Behandlungen und Untersuchungen, die mit einem wesentlichen gesundheitlichen Risiko verbunden sind.

(6) Anordnungen des zuständigen Gerichts können von der zuständigen Behörde durch unmittelbaren Zwang nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt werden; einer Androhung des Zwangsmittels bedarf es nicht.

(7) Die zuständige Behörde und die Leitung der Einrichtung, in der die betroffene Person untergebracht ist, haben das zuständige Gericht unverzüglich zu unterrichten, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung oder die Aussetzung der Vollziehung einer Unterbringung oder deren Widerruf vorliegen.

(8) Die zuständige Behörde hat bei der Durchführung ihrer Aufgaben den Sozialpsychiatrischen Dienst zu beteiligen, soweit dies aus fachlichen Gründen geboten ist.

(9) Gegen eine Maßnahme im Rahmen der Vorbereitung einer Unterbringung kann die betroffene Person auch vor der gerichtlichen Anordnung der Unterbringung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt. § 327 FamFG ist entsprechend anzuwenden.

#### **§ 15 Sofortige Unterbringung**

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 vorliegen und kann eine gerichtliche Entscheidung nach § 331 oder nach § 322 in Verbindung mit § 284 FamFG nicht mehr rechtzeitig ergehen, um die in § 11 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Gefahr abzuwenden, so kann die zuständige Behörde die betroffene

Person in Gewahrsam nehmen und die sofortige Unterbringung längstens bis zum Ende des auf die Ingewahrsamnahme folgenden Tages in einer Einrichtung im Sinne des § 12 Abs. 1 anordnen und nach Maßgabe des § 14 Abs. 6 vollstrecken.

(2) Voraussetzung der Anordnung der sofortigen Unterbringung ist, daß ein Arzt die betroffene Person untersucht und auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung die Notwendigkeit der sofortigen Unterbringung festgestellt hat; über die Untersuchung und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu erstellen. Der Arzt der die sofortige Unterbringungsnotwendigkeit feststellt, darf in keinem dienstrechtlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu der Einrichtung stehen, in der die Unterbringung erfolgt.

(3) Der betroffenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, Angehörige oder Personen ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Die zuständige Behörde hat die Benachrichtigung auf Wunsch der betroffenen Person zu übernehmen; sie soll sie übernehmen, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Die Person, der die gesetzliche Vertretung obliegt, ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Bei der Aufnahme in die Einrichtung ist die betroffene Person unverzüglich durch einen Arzt für Psychiatrie oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie zu untersuchen; dabei ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die sofortige Unterbringung vorliegen. Über das Ergebnis der Prüfung ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Sie hat die sofortige Unterbringung aufzuheben, wenn auf Grund der ärztlichen Untersuchung erhebliche Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen für die sofortige Unterbringung bestehen.

(5) Im Fall der Anordnung einer sofortigen Unterbringung hat die zuständige Behörde unverzüglich die gerichtliche Anordnung der Unterbringung zu beantragen, sofern sie die weitere Unterbringung für erforderlich hält.

(6) Sofern die rechtzeitige Anordnung der sofortigen Unterbringung durch die zuständige Behörde nicht möglich ist, können die in den Absätzen 1 bis 3 und 4 Satz 3 dargestellten Maßnahmen auch durch den Sozialpsychiatrischen Dienst vorgenommen werden; hält sich die betroffene Person bereits in einer Einrichtung im Sinne des § 12 Abs. 1 auf, so können die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 auch von der Einrichtung getroffen werden. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten; sie hat die getroffenen Maßnahmen unverzüglich unter persönlicher Kontaktaufnahme zur untergebrachten Person vor Ort zu prüfen und die sofortige Unterbringung aufzuheben, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen für die sofortige Unterbringung bestehen. Wünscht die untergebrachte Person eine unabhängige Beurteilung der Notwendigkeit der Unterbringung ist diese zu gewähren. Die Anforderungen des § 6 Abs 2 letzter Satz gelten hierbei entsprechend.

(7) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der sofortigen Unterbringung kann die betroffene Person auch schon vor der gerichtlichen Anordnung der Unterbringung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Betreuungsgericht, bei Minderjährigen das Familiengericht, in dessen Bezirk die Maßnahme erfolgt. § 327 FamFG ist entsprechend anzuwenden.

**Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln  
(Maßregelvollzugsgesetz - MVollzG -)  
Vom 23. September 1986**

**§ 6**

**Zulässigkeit von Maßnahmen**

(1) Operative Eingriffe, Behandlungen und Untersuchungen, die mit einem wesentlichen gesundheitlichen Risiko oder einer Gefahr für das Leben des untergebrachten Patienten verbunden sind, sind nur mit seiner Einwilligung zulässig; sonstige operative Eingriffe, Behandlungen und Untersuchungen sind ohne Einwilligung des untergebrachten Patienten zulässig bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des untergebrachten Patienten oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen. *Im Übrigen können Behandlungen und Untersuchungen zur Erreichung des Vollzugsziels ohne Einwilligung des untergebrachten Patienten durchgeführt werden; zum allgemeinen Gesundheitsschutz oder zur Hygiene sind sie zulässig, wenn sie nicht mit einem Eingriff verbunden sind.*

- (2) Eine zwangsweise Ernährung des untergebrachten Patienten ist zulässig, wenn und solange
1. Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für seine Gesundheit besteht,
  2. er ohne Bewusstsein ist,
  3. er aus anderen Gründen zur natürlichen Nahrungsaufnahme nicht in der Lage ist und keinen körperlichen Widerstand leistet oder
  4. er seinen Willen infolge Krankheit nicht frei bestimmen kann.

Der untergebrachte Patient, der die Nahrungsaufnahme verweigert, ist über die Gefahren und Folgen seines Verhaltens zu belehren.

(3) Zur zwangsweisen Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Einrichtung nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des untergebrachten Patienten ausgegangen werden kann; dies gilt nicht bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen.

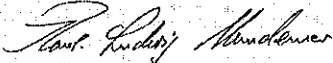
(4) Ist der untergebrachte Patient nicht in der Lage, Grund, Bedeutung und Tragweite der Maßnahmen einzusehen oder seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen, so ist die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters maßgebend. Besitzt der untergebrachte Patient zwar die in Satz 1 genannten Fähigkeiten, ist er aber in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist neben seiner Einwilligung die seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(5) Die Maßnahmen müssen für den untergebrachten Patienten zumutbar sein und dürfen nicht außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg stehen. Sie dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung und persönlicher Anwesenheit eines Arztes durchgeführt werden. Die Leistung Erster Hilfe bleibt hiervon unberührt; der gesetzliche Vertreter des untergebrachten Patienten ist über den Vorfall, der die Leistung Erster Hilfe erforderlich machte, zu unterrichten.

(6) Über eine gegen den Willen des untergebrachten Patienten durchgeführte Maßnahme sind die Aufsichtsbehörde und ein von der obersten Aufsichtsbehörde zu bestimmender Arzt sowie der gesetzliche Vertreter des untergebrachten Patienten zu unterrichten.

Wir sind gerne bereit, unsere dargelegten Ansatzpunkte und Vorstellungen im Detail auszuführen und an einem weitergehenden Prozess konstruktiv mitzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Ludwig Hundemer  
Kommissionsvorsitzender



# LIGA



DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IM LANDE RHEINLAND-PFALZ

LIGA Rheinland-Pfalz - Bauerngasse 7 - 55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Demografie  
Fr. Christine Morgenstern  
Fr. Dr. Julia Kuschnereit  
Bauhofstr. 9  
**55116 Mainz**

## **Kommission Behindertenhilfe und Psychiatrie**

Vorsitzender: Domkapitular  
Karl-Ludwig Hundemer  
Caritasverband für die Diözese  
Speyer

Koordination: Sylvia Fink  
Geschäftsführerin

Mainz, 15. August 2013

## **Landesgesetz zur Neuregelung der Voraussetzungen der Behandlung von Krankheiten untergebrachter Personen - hier: Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrte Frau Morgenstern,  
sehr geehrte Frau Dr. Kuschnereit,

der Entwurf eines Landesgesetzes zur Neuregelung der Voraussetzungen der Behandlung von Krankheiten untergebrachter Personen über Rahmenbedingungen nach § 79 Abs. 1 SGB XII ist uns mit Ihrem Schreiben vom 05. Juli 2013 am 10. Juli 2013 zugegangen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir trotz des urlaubsbedingten engen Zeitrahmens nachfolgend abgeben.

### **Im Allgemeinen**

Die Landesregierung folgt mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Urteil vom 23.03.2011 AZ: 2 BvR 88/09 und setzt mit den genannten Änderungen die erforderlichen Neuregelungen im Bereich der Zwangsbehandlung hinreichend um. Insbesondere wurde den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit – und hierbei wiederum insbesondere der Erforderlichkeit – Rechnung getragen. Darüber hinaus sehen wir jedoch auch einen Handlungsbedarf bei der Bestimmung der Zulässigkeitsanfordernisse der Unterbringung.

Mit Blick auf die **UN-BRK** sind uns nachfolgende Gesichtspunkte wichtig:

Es ist schwer verständlich, dass die nach der Entscheidung des BVerfG in einzelnen Punkten erforderliche Novellierung des PsychKG anscheinend nicht zum Anlass genommen wird, das Gesetz insgesamt einer Revision zu unterziehen, um der UN-Behindertenrechtskonvention auch insoweit Geltung zu verschaffen.

**Anschrift**  
Bauerngasse 7

**55116 Mainz**

☎ 0 61 31 / 22 46 08

FAX 0 61 31 / 22 97 24  
E-Mail: [info@liga-rlp.de](mailto:info@liga-rlp.de)

**Bank**  
Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 550 205 00  
BIC: BFSWDE33MNZ  
IBAN: DE6055020500000

Das PsychKG ist bislang geprägt vom Gedanken der Fürsorge. Der – schon unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit vorrangige – Gedanke der assistierten Selbstbestimmung hat noch nicht Eingang in das Gesetz gefunden. Gleiches gilt für den Einsatz von neueren, wirksamen Mitteln zur Vermeidung von Zwang wie etwa den Einsatz von Experten aus Erfahrung, von Krisenteams und von Home Treatment-Konzepten.

Hinsichtlich der nach diesseitigem Verständnis unter Geltung der UN-BRK gegebenen Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels ist zu verweisen auf die Stellungnahme der Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-BRK zur Neuregelung des Betreuungsrechtes - § 1906 BGB. Es heißt dort „...zu entscheiden, dem Thema Menschenrechte und Psychiatrie durch einen intensiven parlamentarischen Prozess mehr politische Aufmerksamkeit zu geben. Im selben Zuge sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, einen transparenten und partizipativen Arbeitsprozess über die Fortentwicklung des Systems der psychiatrischen Versorgung in Deutschland (Psychiatrie-Reform) zu organisieren.“ Auch soweit es sich im PsychKG um psychiatrische Intervention in akuten Krisen und die Abwendung der insoweit bestehenden Gefahren handelt, im Betreuungsrecht dagegen ganz überwiegend um chronisch psychisch kranke Menschen, die der Bestellung eines rechtlichen Betreuers bedürfen, erlangt die Aufforderung der Monitoringstelle in ihrer Kernaussage u.E. auch Relevanz für den Landesgesetzgeber anlässlich der Novellierung des PsychKG .

Unabhängig von den Ausführungen der Monitoringstelle, in welchen „nur“ gefordert wird, dem Thema Menschenrechte und Psychiatrie mehr politische Aufmerksamkeit zu geben, ist davon auszugehen, dass die UN-BRK bereits auch unmittelbare Verbindlichkeit für - im vorliegenden Fall – den Landesgesetzgeber hat.

Die UN-BRK gilt in Deutschland im Rang einfachen Bundesrechts. Das Vertragsgesetz zur UN-BRK ist gemäß dessen Art. 2 Abs. 1 am 1. 1. 2009 in Kraft getreten. Es erteilt innerstaatlich den Befehl zur Anwendung der UN-BRK und setzt diese in nationales Recht um.

Völkerrechtliche Verbindlichkeit kommt der UN-BRK für Deutschland gemäß Art. 45 Abs. 2 UN-BRK ab dem 26. 3. 2009 zu; damit ist sie in das deutsche Recht transformiert und ein entsprechender Rechtsanwendungsbefehl erteilt worden. Als völkerrechtlicher Vertrag, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, steht die UN-BRK somit innerhalb der deutschen Rechtsordnung im Range eines Bundesgesetzes.

Bei völkerrechtlichen Verträgen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Vorbehalte anzubringen. Das bedeutet, dass ein Staat einzelne Artikel nicht oder nur mit Einschränkungen gegen sich gelten lassen möchte. Die Bundesrepublik hat hierauf verzichtet; die BRK gilt folglich in der Bundesrepublik ohne Einschränkung.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass alle staatlichen Organe, auch die Behörden und Gerichte, die Konvention wie anderes Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden haben; insoweit kann die UN-BRK auch generell als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte herangezogen werden - vgl. insoweit die Entscheidung des BVerfG in der Sache 2 BvR 882/09 -.

Letztendlich kann festgehalten werden, dass die Vertragsstaaten die Verpflichtung haben, die Konvention einzuhalten und sie umzusetzen. Gem. Art. 4 UN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen

Im vorliegenden Zusammenhang sind vom Landesgesetzgeber insbesondere die Artikel 12, 14 und 17 der UN-BRK zu beachten.

Unseres Erachtens bestehen - ggf. auch unabhängig von der BRK - nachfolgende, weitergehende Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarfe des aktuell geltenden Landesgesetzes für psychisch kranke Personen, als die im Gesetzesentwurf genannten.



Hierzu führen wir wie folgt aus:

## **Zum PsychKG**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Verhältnis zur assistierten Selbstbestimmung sind die in Abs.1 benannten Hilfen und Schutzmaßnahmen als nachrangig zu beschreiben. Ein Vorrang ist bislang lediglich für ehrenamtliche Hilfen einschließlich der der Angehörigenarbeit sowie Projekte der Selbsthilfe vorgesehen (§ 6).

### **§ 11 Voraussetzung der Unterbringung**

Bei Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes ist das Tatbestandsmerkmal „besonders bedeutende Rechtsgüter anderer“ zu streichen, falls nicht insofern eine Konkretisierung erfolgt. Es ist insofern auf die - in Ansehung der Grundrechtsrelevanz - ähnliche Situation bei Anwendung der polizeilichen Generalklausel hinzuweisen. Die polizeiliche Generalklausel wird nur deshalb für verfassungsgemäß erachtet, weil einerseits speziellere Eingriffsermächtigungen für typische Maßnahmen existieren und andererseits eine ständige Rechtsprechung die Generalklausel konkretisiert hat.

### **§ 14 Verfahren**

Nach Abs. 2 ist dem Unterbringungsantrag ein Gutachten eines Arztes für Psychiatrie oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie beizufügen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollte in die genannte Regelung ein Passus aufgenommen werden, der die Unabhängigkeit des Arztes von der Einrichtung gewährleistet. Es böte sich z.B. an, festzulegen, dass der das Gutachten erstellende Arzt in keinem Arbeits-, Dienst- oder sonstigem Vertragsverhältnis zum Träger der Einrichtung stehen darf, in welcher die Unterbringung erfolgt. Dass § 329 II FamFG eine Regelung zur Vermeidung einer Interessenkollision nur für den Fall der Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme vorsieht, steht nach diesseitiger Einschätzung einer Aufnahme der vorgeschlagenen Regelung in das PsychKG nicht entgegen.

### **§ 15 Sofortige Unterbringung**

Nach Absatz 2 hat ein Arzt die Notwendigkeit der sofortigen Unterbringung festzustellen. Auch insoweit sollte zur Vermeidung von Interessenkonflikten ein Passus aufgenommen werden, der die Unabhängigkeit des Arztes von der Einrichtung gewährleistet.

Nach § 15 Abs.6 gilt: „Sofern die rechtzeitige Anordnung der sofortigen Unterbringung durch die zuständige Behörde nicht möglich ist, können die in den Absätzen 1 bis 3 und 4 Satz 3 dargestellten Maßnahmen auch durch den Sozialpsychiatrischen Dienst vorgenommen werden; hält sich die betroffene Person bereits in einer Einrichtung im Sinne des § 12 Abs. 1 auf, so können die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 auch von der Einrichtung getroffen werden. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten; sie hat die getroffenen Maßnahmen zu prüfen und die sofortige Unterbringung aufzuheben, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen für die sofortige Unterbringung bestehen.“

In § 15 Abs. 6 ist demnach geregelt, dass eine - wenn auch nur kurzzeitige - Unterbringung ohne die ansonsten notwendige Beteiligung des Gerichts, ohne die ansonsten notwendige Beteiligung des die Notwendigkeit der Unterbringung feststellenden - externen - Arztes und auch ohne Beteiligung des notfalls „stellvertretend“ für die beiden zuvor Genannten tätig werdenden Sozialpsychiatrischen Dienst erfolgen kann. Angesichts der resultierenden „Alleinzuständigkeit“ der Einrichtung ist jedenfalls zu fordern, dass die zuständige Behörde die getroffene Maßnahme unverzüglich und - sofern sie beabsichtigt, die sofortige Unterbringung nicht aufzuheben - vor Ort unter Kontaktaufnahme zur untergebrachten Person überprüft. Angesichts der Schwere des Eingriffs in das Grundrecht des nach § 15 PsychKG Untergebrachten reicht es also nicht aus, dass die Behörde insoweit unverzüglich unterrichtet wird; es hat vielmehr eine unverzügliche Prüfung und eine unverzügliche Aufhebung der sofortigen Unterbringung zu erfolgen, wenn auf Grund des Prü-

fungsergebnisses Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen für die sofortige Unterbringung bestehen.

Unabhängig von den obigen Ausführungen ist nicht nachvollziehbar, warum das Landesrecht bei der Unterbringung nach § 15 PsychKG von der über § 312 FamFG auch für das Landesunterbringungsrecht geltenden Regelung des § 332 FamFG - Zuständigkeit des Richters auch bei gesteigerter Dringlichkeit - zulasten des Betroffenen abweicht und statt dessen „notfalls“ eine Alleinständigkeit der Einrichtung vorsieht.

Gleiches gilt insoweit, als im Verfahren nach § 15 PsychKG die Vorlage einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung anders als nach §§ 332, 331 FamFG im „Notfall“ für entbehrlich erachtet wird. Nach § 332 FamFG darf bei der einstweiligen Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit nur – zunächst - auf die Anhörung des Betroffenen sowie die Anhörung und Bestellung des Verfahrenspflegers verzichtet werden.

### **Zum Maßregelvollzugsgesetz**

Zu den genannten Änderungen in § 6 Zulässigkeit von Maßnahmen merken wir nachfolgend an:

#### **§ 6 Abs. 3 Nr. 7**

Die LIGA hält es für angezeigt eine Regelung zu treffen, nach welcher der Arzt nicht nur berechtigt ist, mit dem Patienten persönlich Kontakt aufzunehmen, sondern dazu verpflichtet wird. Dass diese Verpflichtung nur so weit reichen kann, wie ein entsprechendes Einverständnis der untergebrachten Person vorliegt, bedarf keiner Erwähnung.

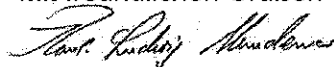
### **Fazit**

Grundsätzlich erachtet die LIGA es als wichtig, es bei der Genehmigung des Betreuungsgerichts und der Zustimmung einer unabhängigen Ärztin oder eines unabhängigen Arztes zu belassen.

Zum Abschluss dieser Stellungnahme ist seitens der LIGA festzuhalten, dass wir – trotz der guten Umsetzung des BVerfG-Urteils in dem vorliegenden Gesetzentwurf – einen weitergehenden Reformbedarf im Bereich des PsychKG auch im Bereich der Zwangsunterbringungen sehen. Zurzeit gibt es auch auf Bundesebene Überlegungen zur Reform des § 63 StGB. Dies untermauert die von der Monitoringstelle der UN-BRK geforderte notwendige Diskussion um eine Reform der Psychiatrie im Lichte der Menschenrechte.

Wir sind gerne bereit, unsere dargelegten Ansatzpunkte und Vorstellungen im Detail auszuführen und an einem weitergehenden Prozess konstruktiv mitzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Ludwig Hundemer  
Kommissionsvorsitzender